

BGer 5D_249/2017 vom 4. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_249_2017

FR: TF 5D_249/2017 du 4 mai 2018

IT: TF 5D_249/2017 del 4 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Bezug auf die Eintretensvoraussetzungen kann auf E. 1.1 des zwischen den Parteien ergangenen Urteils 5D_83/2017 vom 27. November 2017 verwiesen werden.

E. 2

Die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Ergänzung der Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung muss in der Beschwerde selber enthalten sein, die innert der gesetzlichen und nicht erstreckbaren Beschwerdefrist einzureichen ist (BGE 143 II 283 E. 1.2.3 S. 286).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Prüfungs- und Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (S. 12 Ziff. 32 der Beschwerdeschrift). Das Obergericht hat im Einzelnen geprüft und begründet, welche Voraussetzungen eine Revision gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO erfüllen muss (E. 2a S. 6 ff.), dass Rügen gegen die Sachverhaltsfeststellungen und die Beweiswürdigung im Revisionsverfahren unzulässig sind (E. 2b S. 8), was eine Revision des Entscheids vom 22. Mai 2013 voraussetzt (E. 2c S. 8 f.) und weshalb der geltend gemachte Revisionsgrund im Einzelnen zu verneinen ist (E. 2d-2g S. 9 ff. und E. 3 S. 17 des angefochtenen Entscheids). Gegenüber dieser ausführlichen Begründung rügt der Beschwerdeführer lediglich pauschal eine Verletzung seines verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör. Er belegt vor Bundesgericht nicht, welche einzelnen rechtserheblichen Vorbringen er eingebracht haben will, die das Obergericht nicht geprüft und in seiner Entscheidungsbegründung nicht berücksichtigt haben soll. Damit genügt er den formellen Anforderungen an die Beschwerdeschrift nicht (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; Urteile 4A_106/2009 vom 1. Oktober 2009 E. 13.2.2, nicht veröffentlicht in: BGE 136 III 23 ; 5A_554/2016 vom 25. April 2017 E. 2; vgl. BGE 140 III 86 E. 2 S. 90).

E. 4

In der Sache beruft sich der Beschwerdeführer auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 2 BV , wonach ein faires Verfahren in zivilrechtlichen Streitigkeiten garantiert ist (S. 2), auf Art. 26 BV (S. 9 Ziff. 23), auf Art. 7 und Art. 26 BV (S. 13 Ziff. 34), auf Art. 10 BV (S. 13 Ziff. 36) sowie auf Art. 2, Art. 3 und Art. 29a BV (S. 14 Ziff. 38 der Beschwerdeschrift).

E. 4.1

In seinem Urteil 5D_83/2017 (E. 1.2) hat das Bundesgericht dem Beschwerdeführer erläutert, dass mit der Verfassungsbeschwerde einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG). Diesen Vorwurf prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur insoweit, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ;

BGE 140 III 571 E. 1.5 S. 576). Die Beschwerdeschrift muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Will der Beschwerdeführer die Verletzung des Willkürverbots geltend machen, reicht es sodann nicht aus, wenn er die Lage aus seiner eigenen Sicht darlegt und den davon abweichenden angefochtenen Entscheid als willkürlich bezeichnet. Vielmehr muss er im Einzelnen darlegen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll und der angefochtene Entscheid deshalb an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246). Weiter hat das Bundesgericht den Beschwerdeführer in seinem Urteil 5D_83/2017 (E. 1.3) darauf hingewiesen, dass die Partei, die (freiwillig) ohne berufsmässige Vertretung vor dem höchsten Gericht der Schweiz einen Prozess führt, kein besonderes Entgegenkommen beanspruchen kann und dass mit anderen Worten grundsätzlich die gleichen Massstäbe für alle gelten.

E. 4.2

Streitig war vor Obergericht, ob der Entscheid vom 22. Mai 2013 gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO in Revision zu ziehen ist. Was der Beschwerdeführer gestützt auf die angerufenen Grundrechte und Verfahrensgarantien für die Anwendung von Bundesgesetzesrecht ableiten will, ist weder ersichtlich noch dargetan. Im Vordergrund stünde die Rüge willkürlicher Rechtsanwendung (Art. 9 BV), die indessen nicht erhoben, geschweige denn begründet wird. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf, seine Sicht der Dinge darzulegen, und genügt damit den formellen Anforderungen an Verfassungsprüfungen nicht.

E. 4.3

Auch in der Sache kann auf die Beschwerde somit nicht eingetreten werden.

E. 5

Insgesamt erweist sich die Beschwerde als unzulässig. Der Beschwerdeführer wird damit kosten-, hingegen nicht entschädigungspflichtig, zumal keine Vernehmlassungen eingeholt wurden (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.